

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Zwölfte Satzung
zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Magisterstudiengang
(Magister-ZwPO)**

Vom 30. August 1994

(KWMBI II S. 739)



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 (KWMBI II 1989 S. 2), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 1994 (KWMBI II S. 543), wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an insgesamt 3 Seminaren (3 benotete Seminarscheine, davon mindestens 2 Proseminarscheine) aus je einem Fach aus drei verschiedenen der nachstehend aufgeführten fünf Fächergruppen:
 1. Logik (L)
 2. Kernfächer der theoretischen Philosophie
 - a) Ontologie (O)
 - b) Sprachphilosophie (S)
 - c) Erkenntnistheorie (E)
 - d) Metaphysik (M)
 - e) Philosophie des Geistes (PhG)
 3. Kernfächer der praktischen Philosophie
 - a) Ethik (Eth)
 - b) Handlungstheorie (H)
 - c) Politische Philosophie (P)
 4. Weitere Gebiete der Philosophie
 - a) Philosophie der Wissenschaften (PhW)
 - b) Philosophische Anthropologie (PhA)
 - c) Geschichtsphilosophie (GPh)
 - d) Religionsphilosophie (RPh)
 - e) Naturphilosophie (NPh)
 - f) Ästhetik und Kunstphilosophie (Ae)
 5. Geschichte und klassische Texte der Philosophie (GkTPh)
- Nachweis lateinischer Sprachkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung."

2. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar oder einer Übung zur logischen Propädeutik und Mengenlehre,
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar oder einer Übung zur Quantorenlogik 1. Stufe,
3. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar oder einer Übung zur Metatheorie empirischer Theorien,
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar oder einer Übung zu einem der folgenden Gebiete:
 - Typologie wissenschaftlicher Begriffe
 - Wahrscheinlichkeit, Induktion und Bestätigung."

3. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Zwischenprüfung im Fach Slavische Philologie wird nach Wahl des Studenten in einem der Teilgebiete Russisch, Ukrainisch, Polnisch, Tschechisch, Kroatisch/Serbisch oder Bulgarisch abgelegt."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

aa) Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen; Nrn. 4 - 7 werden zu Nrn. 3 - 6.

bb) Nrn. 5 und 6 (neu) erhalten folgende Fassung:

"5. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer sprachwissenschaftlichen Übung;

6. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer literaturwissenschaftlichen Übung."

4. § 64 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Erfolgreiche Teilnahme an je einem Einführungskurs in das Hethitische und das

Akkadische sowie an zwei Proseminaren."

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit den sich aus Absatz 2 ergebenden Einschränkungen in Kraft.

(2) ¹Studenten, die ihr Studium in dem in § 47 Magister-ZwPO aufgeführten Hauptfach bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, werden Zulassungsvoraussetzungen, die nach § 47 Abs. 1 1. Spiegelstrich Nr. 4 i.d.F. der 11. Änderungssatzung zur Magister-ZwPO erworben wurden, als zu dieser Fächergruppe gehörig angerechnet. ²Nach § 48 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4, nach § 52 Abs. 2 Nrn. 6, 7 sowie nach § 64 Abs. 1 Magister-ZwPO i.d.F. der 11. Änderungssatzung erworbene Zulassungsvoraussetzungen werden Studenten, die ihr Studium in den in § 48, § 52 und in § 64 Magister-ZwPO aufgeführten Hauptfächern bereits begonnen haben, angerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28./29. Juli 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 23. August 1994, Nr. X/4-6/131 703.

München, den 30. August 1994

Professor Dr. Wulf Steinmann
Rektor

Die Satzung wurde am 1. September 1994 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 5. September 1994 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. September 1994.